

Anlage 1

**Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der
örtlichen Volksvertretungen**

Die ständigen Kommissionen unterstützen die Volksvertretung bei der Lösung der in den §§ 6 bis 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht festgelegten Aufgaben auf den einzelnen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Zu diesem Zwecke ziehen die ständigen Kommissionen in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Werktätigen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben heran und schaffen damit eine ständige Verbindung zwischen der Volksvertretung und der Bevölkerung.

Die Tätigkeit der ständigen Kommissionen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretung und der speziellen Aufträge, die ihnen durch die Volksvertretung erteilt werden, sowie in der Durchführung von Aufgaben, die sie sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig stellen.

I.

**Bildung und Zusammensetzung
der ständigen Kommissionen**

§ 1

Die örtlichen Volksvertretungen bilden entsprechend den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Gebiete des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus ständige Kommissionen. Die ständigen Kommissionen werden durch Beschluß der örtlichen Volksvertretungen in der Regel auf ihrer ersten Tagung nach der Wahl gebildet.

§ 2

(1) Die Bezirkstage bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
2. Finanzen
3. örtliche Wirtschaft und Kommunalwirtschaft
4. Landwirtschaft und ländliches Bauwesen
5. Handel und Versorgung
6. Verkehr
7. Arbeit und Berufsausbildung